Deutscher Bundestag
3. Wahlperiode

Drucksache 937

Antrag

der Fraktion der CDU/CSU

Der Bundestag wolle beschließen:

Entwurf eines Gesetzes über das Zollkontingent 1959 für feste Brennstoffe

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Die Tarifnr. 27.01 des Deutschen Zolltarifs 1959 (Bundesgesetzbl. 1958 II S. 751) in der Fassung der Vierten Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1959 (Kohlenzoll) vom 11. Februar 1959 (Bundesgesetzbl. II S. 117) erhält folgende Fassung:

Tarif-Nummer	Warenbezeichnung	Zollsatz für 100 kg	
		für Waren aus dem freien Verkehr der EG, EWG oder EAG	für andere Waren
27.01	Steinkohle; Steinkohlenbriketts und ähnliche aus Steinkohle gewonnene feste Brennstoffe:		
	A - Steinkohle:		
	1 - erzeugt in den Mitgliedstaaten der EGKS:		
	a - gegen Vorlage eines Ursprungszeugnisses nach näherer Anordnung des Bundesministers der Finanzen EG	frei	2 DM
	b - andere EG	2 DM	2 DM
	2 - erzeugt in anderen Ländern EG	2 DM	2 DM
	B - Steinkohlenbriketts und ähnliche aus Steinkohle gewonnene feste Brennstoffe:		
	1 - erzeugt in den Mitgliedstaaten der EGKS:		
	a - gegen Vorlage eines Ursprungszeugnisses nach näherer Anordnung des Bundesminister der Finanzen EG	frei	2 DM

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger

Tarif-Nummer	Warenbezeichnung	Zollsatz für 100 kg: für Waren aus dem freien Verkehr der EG, EWG oder EAG	Zollsatz für 100 kg: für andere Waren
	b - andere EG	2 DM	2 DM
	2 - erzeugt in anderen Ländern EG	2 DM	2 DM
	Anmerkungen zu Tarifnr. 27.01		
	1. Waren der Tarifnr. 27.01 zur Bebunkerung von Seeschiffen in den Seehäfen unter Zollsicherung	frei	frei
	2. Waren der Tarifnr. 27.01 zur Herstellung von Koks im Lohnveredelungsverkehr, soweit der Koks ausgeführt wird	frei	frei
	3. Waren der Tarifnr. 27.01, im Rahmen des nachstehenden Zollkontingents, gegen Vorlage eines Kontingentscheines	frei	frei
	Das Zollkontingent beträgt für das Jahr 1959 34 v. H. der nach dem Gewicht berechneten Menge, die im Durchschnitt der Jahre 1956, 1957 und 1958 mit Ursprung in anderen Ländern als den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl in das Bundesgebiet eingeführt worden ist.		
	Das Zollkontingent wird nach dem Ursprung der im Durchschnitt der Jahre 1956, 1957 und 1958 eingeführten Menge in Länderkontingente unterteilt.		
	Auf die Länderkontingente sind die Mengen anzurechnen, die in der Zeit vom 1. Januar bis zum 15. Februar 1959 zum freien Verkehr abgefertigt worden sind.		

§ 2

Kontingentscheine nach Anmerkung 3 zu Tarifnr. 27.01 des Deutschen Zolltarifs 1959 erteilt das Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft nach Maßgabe der Vorschriften dieses Gesetzes solchen Antragstellern, die Waren der Tarifnr. 27.01 in den Jahren 1956, 1957 oder 1958 eingeführt haben und auf Grund rechtswirksam abgeschlossener Einfuhrverträge während des Jahres 1959 abzunehmen verpflichtet sind.

§ 3

(1) Die nach Anmerkung 3 Abs. 2 und 3 zu Tarifnr. 27.01 auf das Zollkontingent und auf die Länderkontingente entfallenden Warenmengen sowie die nach Anmerkung 3 Abs. 4 auf die Länderkontingente anzurechnenden Mengen stellt der Bundesminister für Wirtschaft auf Grund der Einfuhrmeldungen — statistischen Anmeldescheine — fest.

(2) Das Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft setzt die Anteile an den einzelnen Länderkontingenten für jeden Antragsteller auf Grund der für ihn nach den Nummern 1 bis 3 festgestellten Warenmengen mit Ursprung in dem betreffenden Land nach Maßgabe der Nummern 4 bis 6 fest.

1. Es sind die Warenmengen zu ermitteln, die die einzelnen Antragsteller im Durchschnitt der Jahre 1956, 1957 und 1958 eingeführt haben. Übersteigen die Durchschnittsmengen aller Antragsteller das Länderkontingent, so sind sie anteilig zu kürzen.

2. Es sind die Warenmengen zu ermitteln, die in den Einfuhrverträgen der einzelnen Antragsteller für die Abnahme im Jahre 1959 vorgesehen sind. Sind in den Verträgen Lieferzeiten vereinbart, die über das Jahr 1959 hinausgehen, ohne daß die Höhe der im Jahre 1959 abzunehmenden Menge vor dem 1. Januar 1959 schriftlich festgelegt worden ist, so ist für die Bemessung der auf das Jahr 1959 entfallenden Menge das Verhältnis des gesamten Vertragszeitraums zum Zeitraum eines Jahres maßgebend.

3. Es sind die Warenmengen zu ermitteln, die der Antragsteller vor dem 1. Januar 1959 unmittelbar oder über den Handel an Verbraucher im Bundesgebiet zur Lieferung während des Jahres 1959 verkauft oder für den Selbstverbrauch in diesem Jahre vorgesehen hat. Nummer 2 Satz 2 gilt entsprechend.

4. Die kleinste der nach den Nummern 1 bis 3 festgestellten Warenmengen bildet den auf den einzelnen Antragsteller entfallenden Anteil an einem Länderkontingent.

5. Restmengen, die sich bei Aufteilung nach Nummer 4 ergeben, sind auf die Anteile der Antragsteller in einem Verhältnis zu verteilen, das ihren nach Nummer 1 festgestellten Anteilen an dem Länderkontingent entspricht. Der hiernach auf den einzelnen Antragsteller entfallende Anteil an einem Länderkontingent darf die nach Nummer 3 für ihn festgestellte Warenmenge nicht überschreiten.
6. Auf den Anteil des einzelnen Antragstellers sind die Warenmengen anzurechnen, die er in der Zeit vom 1. Januar bis 15. Februar 1959 eingeführt hat. Der Kontingentschein ist für die danach verbleibende, auf volle 1000 kg nach unten abgerundete Warenmenge zu erteilen.

(3) Werden infolge Nichtausnutzung von Kontingentscheinen oder aus anderen Gründen Restmengen für eine Verteilung verfügbar, so sind sie nach Richtlinien des Bundesministers für Wrtschaft zu verteilen. Die Richtlinien können von den Voraussetzungen in Absatz 2 abweichen, um eine wirtschaftlich sinnvolle Ausnutzung des Kontingents zu gewährleisten.

§ 4

(1) Der Bundesminister für Wirtschaft wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Ausschlußfristen für die Einreichung von Anträgen auf Erteilung von Kontingentscheinen festzusetzen und Vorschriften darüber zu erlassen, welche Angaben in den Anträgen zu machen und welche Unterlagen ihnen beizufügen sind.

(2) Wer glaubhaft macht, daß er die Antragsfrist ohne Verschulden nicht einhalten konnte, kann binnen einer Frist von zwei Wochen nach Behebung des Hindernisses beantragen, nach § 3 Abs. 3 berücksichtigt zu werden.

§ 5

(1) Kontingentscheine dürfen von dem Berechtigten nicht anderen Personen oder Unternehmen zur Ausnutzung überlassen werden.

(2) Das Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft stellt in den nach § 3 Abs. 2 erteilten Kontingentscheinen fest, welche Warenmengen auf die einzelnen Verbraucher (§ 3 Abs. 2 Nr. 3) entfallen, und setzt diese hiervon in Kenntnis. Der Einführer und die beim Verkauf an die Verbraucher eingeschalteten Händler dürfen zollfrei eingeführte Ware nur anteilig zur Erfüllung solcher Verträge ausliefern, die der Erteilung der Kontingentscheine nach § 3 Abs. 2 Nr. 3 zu Grunde gelegt worden sind.

(3) Wird ein Kontingentschein nicht oder nicht vollständig ausgenutzt, so hat ihn der Einführer binnen drei Tagen nach Eintritt der Umstände, die einer Ausnutzung entgegenstehen, dem Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft zurückzugeben. Der Kontingentschein wird für die Restmenge gültig gestellt oder, wenn im Jahre 1959 keine Einfuhr mehr vorgesehen oder zulässig ist, eingezogen.

§ 6

Der Bundesminister der Finanzen oder die von ihm beauftragten Zollstellen können auf Antrag Zoll und anteilige Ausgleichsteuer für Waren der Tarifnr. 27.01, die nach dem 15. Februar 1959 zum freien Verkehr oder zu einem Zollvormerkverkehr abgefertigt worden sind, erstatten oder erlassen, soweit der Antrag unter Vorlage eines Kontingentscheines binnen drei Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes gestellt wird.

§ 7

(1) Das Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft kann Auskunft verlangen, soweit dies erforderlich ist, um die Einhaltung dieses Gesetzes und der zu seiner Durchführung erlassenen Vorschriften zu überwachen. Zu diesem Zweck kann es Prüfungen beim Auskunftpflichtigen vornehmen und verlangen, daß ihm die geschäftlichen Unterlagen vorgelegt werden. Das Grundrecht des Artikels 13 des Grundgesetzes wird insoweit eingeschränkt.

(2) Auskunftpflichtig ist, wer unmittelbar oder mittelbar an der Einfuhr oder an der Weiterlieferung von Waren der Tarifnr. 27.01 teilnimmt oder solche Waren verbraucht.

(3) Der zur Erteilung einer Auskunft Verpflichtete kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 bis 3 der Zivilprozeßordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

§ 8

(1) Ordnungwidrig handelt, wer vorsätzlich

1. unrichtige oder unvollständige Angaben tatsächlicher Art macht oder benutzt, um für sich oder einen anderen einen Kontingentschein zu erschleichen,
2. Kontingentscheine anderen Personen zur Ausnutzung überläßt oder einen ihm nicht zustehenden Kontingentschein für sich ausnutzt,
3. zollfrei eingeführte Waren entgegen § 5 Abs. 2 Satz 2 verwendet,
4. Kontingentscheine nicht binnen drei Tagen nach Eintritt von Umständen, die einer Ausnutzung des Scheines entgegenstehen, an das Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft zurückgibt oder
5. entgegen § 7 eine Auskunft nicht, unrichtig, unvollständig oder nicht fristgemäß erteilt, die geschäftlichen Unterlagen nicht, unvollständig oder nicht fristgemäß vorlegt oder die Duldung von Prüfungen verweigert.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark geahndet werden.

(2) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 73 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist das Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft. Über die Abänderung und Aufhebung eines rechtskräftigen, gerichtlich nicht nachgeprüften Bußgeldbescheides (§ 66 Abs. 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten) entscheidet der Bundesminister für Wirtschaft.

§ 9

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 und des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 10

Dieses Gesetz gilt im Saarland vom Ende der Übergangszeit nach Artikel 3 des Saarvertrages vom 27. Oktober 1956 (Bundesgesetzbl. II S. 1587) an. Das gleiche gilt für die auf Grund dieses Gesetzes bis zum Ende der Übergangszeit erlassenen Rechtsverordnungen.

§ 11

(1) Die zolltariflichen Vorschriften dieses Gesetzes treten mit Wirkung vom 16. Februar 1959 in Kraft; im übrigen tritt dieses Gesetz am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Dieses Gesetz tritt mit Ablauf des 31. Dezember 1959 außer Kraft.

Bonn, den 17. März 1959

Dr. Krone und Fraktion